

Allgemeinverfügung über die auslaufende Auflösung der Brodhagenschule und der Hauptschule Baumheide

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Brodhagenschule, Am Brodhagen 50, Stadtbezirk Schildesche, wird ab Schuljahr 2017/18 auslaufend aufgelöst und führt ab dem Schuljahr 2017/18 kein Anmeldeverfahren mehr durch. Die endgültige Auflösung erfolgt zum 31.07.2021.
2. Die Hauptschule Baumheide, Schlehenweg 24, Stadtbezirk Heepen, wird ab Schuljahr 2017/18 auslaufend aufgelöst und führt ab dem Schuljahr 2017/18 kein Anmeldeverfahren mehr durch. Die endgültige Auflösung erfolgt zum 31.07.2022.

Für die Beschlüsse zu 1. bis 2. wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Diese Beschlüsse und ihre Begründung, die zugleich Begründung der Allgemeinverfügung ist, kann ebenso wie die Begründung der Vollziehungsanordnung im Amt für Schule der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, Zimmer B350/B352 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) und im Ratsinformationssystem der Stadt Bielefeld (www.bielefeld.de – Rat/Verwaltung) eingesehen werden.

Die Bezirksregierung hat die Beschlüsse mit Verfügung vom 09.06.2017 gemäß § 81 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die vom Rat der Stadt Bielefeld gefassten Beschlüsse und die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold werden hiermit öffentlich bekanntgegeben; sie gelten gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einen Tag nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss des Rates vom 09.02.2017 und die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 09.06.2017 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) oder dort zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.egvp.de).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Für die Beschlüsse ist die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit hat eine diesbezügliche Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Erhebung der Klage die Verfügung zu beachten ist.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW 548) einzureichen.

Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Bielefeld, den 01.08.2017

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
i.V.

Ritschel